

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl
 3190

Datum
 29.02.2016

RUNDSCHREIBEN 024/2016

Lebensmittelrecht	Codex	
Betrifft: Empfehlung zu Aluminium in Gebrauchsgegenständen und Aktionswerte für Aluminium & Arsen		Frist:
Kurzinfo:		

Wie wir bereits in unserem Bäcker RS 005/2016 berichtet haben, ist die Verwendung von Aluminium bei der Herstellung von Lebensmitteln ein aktuelles Thema. Entsprechend wurde das Codex-Kapitel B18 adaptiert, wodurch eine Herstellung von Laugengebäck nur mehr unter Verwendung von laugenfest beschichteten Aluminiumblechen bzw. unter Verwendung von geeigneten Trennmitteln gestattet ist.

Da das Thema Aluminium nicht nur Backwaren sondern alle Lebensmittelbetriebe trifft, wurde nunmehr eine Empfehlung für Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sowie ein Aktionswert für Aluminium in Laugengebäck herausgegeben. Auch für Arsen in Fisch wurde ein Aktionswert veröffentlicht. - In der Anlage finden Sie die Texte jeweils im Originalwortlaut.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Gebrauchsgegenstände aus Aluminium können weiterhin unter bestimmten Bedingungen als Lebensmittelkontaktmaterialien eingesetzt werden.

Zur Zubereitung und Aufbewahrung von stark sauren oder stark salzhaltigen Lebensmitteln (z. B. Zitrone, Sauerkraut, Tomaten, Grillmarinaden) sollen Kochgeschirr bzw. Gegenstände aus unbehandeltem (unbeschichtetem) Aluminium nicht verwendet werden. Dies trifft auch auf Aluminiumfolien zum speisenberührenden Abdecken saurer oder salzhaltiger Lebensmittel zu.

Für Laugengebäck und Fisch gibt es außerdem neue Aktionswerte. Diese lauten wie folgt:

Aktionswert für Aluminium in Laugengebäck

Laugengebäck 10 mg/kg

Bei Gehalten über dem Aktionswert ist eine entsprechende Ursachenabklärung (z. B. Verwendung geeigneter Materialien zur Herstellung, Gehalt an Aluminium in Ausgangsmaterialien, Untersuchung von Nachproben) unbedingt notwendig.

Aktionswerte für Gesamtarsen bzw. Anorganisches Arsen in Fisch

Fisch Gesamtarsen 2,5 mg/kg

Bei Erreichen bzw. Überschreiten des Aktionswertes ist separat auf anorganisches Arsen zu untersuchen.

Fisch anorganisches Arsen 50 µg/kg

Bei alleiniger Untersuchung auf anorganisches Arsen bzw. Einhalten des Aktionswertes für anorganisches Arsen ist der Aktionswert für Gesamtarsen gegenstandslos.

Diese Aktionswerte haben sofortige Gültigkeit.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 Empfehlung Aluminium in Gebrauchsgegenständen B2 Veröffentlichung neuer Ak- tionswerte
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin